

**Anfrage**

Das Erdbeben, das sich vor kurzem in Italien ereignet hat, vergegenwärtigt wieder einmal, dass auch die Schweiz davon betroffen sein könnte. Obwohl es sich bei diesem Naturereignis in unserem Kanton wie auch in der übrigen Schweiz um ein seltenes Phänomen handelt, ist es doch nicht zu unterschätzen. Für die Erdbebensicherheit ist nicht der Bund, sondern die Kantone zuständig. Am vergangenen 1. April äusserte sich der Bundesrat diesbezüglich besorgt und erinnerte die Kantone daran, dass für eine langfristige Verminderung des Erdbebenrisikos in erster Linie die Verletzlichkeit des Bauwerkbestandes reduziert werden muss.

So wurden 20% der bestehenden Gebäude nach 1989 gebaut, nach der Einführung moderner Erdbebennormen. Nur 5% davon wurden gemäss den heutigen gültigen Normen erstellt. Es muss jedoch auch bei diesen Gebäuden davon ausgegangen werden, dass aufgrund einer Unterschätzung des Erdbebenrisikos und einer ungenügenden rechtlichen Verpflichtung die Erdbebenvorschriften der Normen oft nicht eingehalten wurden. Viele bestehende Gebäude mit typischen Schwachstellen bezüglich Erdbebenverhalten erfüllen die Anforderungen der heutigen Normen nicht.

2005 forderten Solange Berset / Markus Bapst im Postulat 273.05 einen detaillierten Bericht zu diesem Thema. Das neue Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) verlangt in seinem neuen Artikel 127 «Erdbebensicherheit» eine angemessene Planung und Kalkulation von Gebäuden. Es wäre bedauerlich, wenn sich zuerst ein Erdbeben ereignen müsste, damit endlich konkrete Massnahmen ergriffen werden.

Aus diesem Grund richten wir die folgenden Fragen an den Staatsrat:

1. Wie steht es um den Bericht, den unsere Amtskollegin Berset und unser Amtskollege Bapst vor 4 Jahren gefordert haben?
2. Wie weit ist der Entwurf zum Ausführungsreglement zum neuen RPBG bezüglich des Artikels 127 «Erdbebensicherheit» vorangeschritten?
3. Gedenkt der Staatsrat konkrete Massnahmen für eine bessere Erdbebensicherheit in unserem Kanton zu ergreifen? Falls ja, wie sieht sein Aktionsplan aus?

9. April 2009

**Antwort des Staatsrates**

Der Staatsrat beantwortet die Fragen der Grossräte Nicolas Rime und Nicolas Repond wie folgt:

1. Die zu ergreifenden Massnahmen zur Gewährleistung der Erdbebensicherheit hängen vom Ausmass des Risikos ab, dem eine Region ausgesetzt ist. Aus diesem Grund stand nach der Erheblichkeitserklärung des Postulats Solange Berset/Markus Bapst die Untersuchung dieses Risikos in unserem Kanton im Vordergrund.

Daher wurde das Departement für Geowissenschaften der Universität Freiburg damit beauftragt, das Erdbebenrisiko in unserem Kanton (bzw. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein Erdbeben einer bestimmten Magnitude ereignen könnte) zu untersuchen. Diese Studie, deren Ergebnisse im Bericht präsentiert werden, mündete in verschiedenen Forschungsprojekten und das kantonale Erdbebenüberwachungsnetz wurde durch zwei neue Seismometer ergänzt.

Da die Auswirkungen eines Erdbebens vor allem von der Beschaffenheit des Baugrundes von Gebäuden (bis in 30m Tiefe) abhängig sind, wurde für den Kanton eine Karte mit den Baugrundklassen im Massstab 1 : 25 000 erstellt. Anhand dieser kürzlich fertig gestellten Karte können die Anforderungen an die Tragwerke eines Gebäudes oder eines anderen Bauwerks präzisiert werden.

Davon abgesehen räumt der Staatsrat ein, dass sich die Fertigstellung des Berichts in Erfüllung des Postulats Berset/Bapst verzögert hat. Der Grund ist namentlich in der Inanspruchnahme der betroffenen Ämter bei der Erarbeitung und der Umsetzung der Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz zu suchen. Er hat die nötigen Weisungen erteilt, damit der Bericht dem Grossen Rat noch in diesem Jahr vorgelegt werden kann.

2. Der Grosse Rat hat im Rahmen des Raumplanungs- und Baugesetzes (RDBG) Bestimmungen zur Erdbebensicherheit verabschiedet. Die praktische Umsetzung dieser Bestimmungen bedarf in der Tat, wie es die Verfasser der Anfrage annehmen, der Verabschiedung von Ausführungsvorschriften. Diese Vorschriften, die in das Reglement betreffend die Feuerpolizei und den Schutz vor Naturschäden einzufügen sind, wurden bereits ausgearbeitet und werden im Anhang aufgeführt, auf den Artikel 114 des Entwurfs zum Ausführungsreglement des RDBG verweist.
3. Der Staatsrat wird das Massnahmenkonzept für die Erdbebensicherheit im Bericht in Erfüllung des Postulats Berset/Bapst präsentieren und diesen dem Grossen Rat bis Ende des Jahres unterbreiten.

Freiburg, den 23. Juni 2009